

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00471

vom 5. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.00471

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00471 du 5 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00471 del 5 marzo 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Gegen die Verf?gung des AWA erhob A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Raymond Caliezi, am 23. Mai 2002 Beschwerde (Urk. 1) und liess beantragen, es sei in Aufhebung der angefochtenen Verf?gung die Vermittlungsf?higkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosenentsch?digung festzustellen. Der angefochtene Entscheid beruhe auf der Behauptung, A.____ d?rfe aufgrund des eingereichten Rekurses w?hrend dem Rekursverfahren zwar einer Erwerbst?tigkeit nachgehen, jedoch nur als T?nzerin. Dies treffe nicht zu, und die entsprechende Auskunft des Migrationsamtes sei von der Arbeitslosenversicherung falsch interpretiert worden.

???????? In seiner Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2002 (Urk. 7) beantragte das AWA die Abweisung der Beschwerde. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Antr?gen fest (Urk. 12 und 16). Mit Gerichtsverf?gung vom 22. Oktober 2002 (Urk. 18) wurde der Schriftenwechsel daraufhin f?r geschlossen erkl?rt.

2.2???? Mit Verf?gung vom 26. November 2002 (Urk. 19) wurde beim Migrationsamt des Kantons Z?rich ein schriftlicher Bericht eingeholt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2002 (Urk. 22) f?hrte das Migrationsamt auf die entsprechenden Fragen hin aus, dass A.____ w?hrend der Dauer des Rekursverfahrens lediglich als Ballett?nzerin arbeiten d?rfe. Vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung h?tte sie in ihrem angestammten Beruf und mit Zustimmung der Arbeitsmarktbeh?rde eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber als dem B.____ suchen und annehmen d?rfen.

???????? In ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2003 (Urk. 25) liess? A.____ dazu ausf?hren, es entspreche nicht der Wahrheit, dass sie nur als Ballett?nzerin habe arbeiten d?rfen. Die Antworten des Migrationsamtes seien lakonisch und ohne einen Hinweis auf irgendeine entsprechende Gesetzesstelle. Offensichtlich gehe das Migrationsamt von der falschen Annahme aus, dass sie bis anhin ?ber eine Bewilligung als T?nzerin - 8 Monate pro Jahr -? verf?gt habe.

???????? Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erw?gungen n?her eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw?gung:

1.???? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen gef?hrt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine

bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen f?hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gest?tzt darauf erlassenen Gesetzes- und Verordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.????? F?r den Anspruch auf Arbeitslosenentsch?digung ist gem?ss Art. 8 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes ?ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzensch?digung (AVIG) unter anderem Voraussetzung, dass die versicherte Person in der Schweiz wohnt. Nach Art. 12 AVIG gelten Ausl?nder ohne Niederlassungsbewilligung als in der Schweiz wohnend, solange sie sich aufgrund einer Erwerbstitigkeit oder einer Saisonbewilligung tats?chlich in der Schweiz aufhalten (BGE 126 V 376 f. Erw. 1a mit Hinweisen).

??????? Eine weitere gesetzliche Voraussetzung f?r den Anspruch auf Arbeitslosenentsch?digung ist die Vermittlungsf?higkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Ein Arbeitsloser ist vermittlungsf?hig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Somit geh?rt zur Vermittlungsf?higkeit nicht nur die Arbeitsf?higkeit und die Vermittlungsbereitschaft, sondern auch die Arbeitsberechtigung. Wenn und solange keine Arbeitsberechtigung besteht, fehlt es auch an der Vermittlungsf?higkeit des Versicherten und damit an seiner Anspruchsberechtigung (BGE 126 V 378 Erw. 1b mit Hinweisen).

??????? W?hrend Ausl?nder, die ?ber eine Niederlassungsbewilligung verf?gen, f?r dauernd in der Schweiz zugelassen sind und jede selbst?ndige oder unselbst?ndige Erwerbstitigkeit aus?ben k?nnen, die nicht ausdr?cklich Schweizern vorbehalten ist, m?ssen Ausl?nder ohne Niederlassungsbewilligung grunds?tzlich ?ber eine Arbeitsbewilligung verf?gen oder mit einer solchen rechnen k?nnen, falls sie eine zumutbare Arbeitsstelle finden. Art. 12 AVIG, welcher Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG f?r Ausl?nder ohne Niederlassungsbewilligung konkretisiert, betrachtet diese denn auch - abweichend von Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG) - als in der Schweiz wohnend, wenn sie sich auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstitigkeit hier aufhalten. F?r Ausl?nder ohne Niederlassungsbewilligung enth?lt der Begriff des Wohnens somit ein zus?tzliches, durch Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes ?ber Aufenthalt und Niederlassung der Ausl?nder (ANAG) bedingtes fremdenpolizeiliches Element (ARV 2002 Nr. 14 S. 111).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Raymond Caliezi
- AWA Amt f?r Wirtschaft und Arbeit, unter Beilage einer Kopie von Urk. 29, 30, 31 und 32
- Staatssekretariat f?r Wirtschaft seco

sowie an:

- Arbeitslosenkasse der GBI, Z?rich-Tellstrasse

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.3

Offengelassen werden kann somit? grunds?tzlich die Frage, ob die Beschwerdef?hrerin aufgrund der begrenzten Einsatzm?glichkeiten als T?nzerin vermittlungsf?hig im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG w?re. Gem?ss Angaben des Migrationsamtes des Kantons Z?rich (Urk. 22) darf die Beschwerdef?hrerin lediglich als Ballettt?nzerin arbeiten. Auch wenn sie dabei nicht auf das B.____ begrenzt ist, w?re sie in ihren M?glichkeiten bei der Stellensuche sehr stark eingeschr?nkt (Urk. 7). Dass ihr die Bewilligung f?r eine T?tigkeit ausserhalb ihres angestammten Bereiches erteilt werden k?nnte, erscheint auch vor dem Hintergrund von Art. 29 Abs. 3 lit. b der Verordnung ?ber die Begrenzung der Zahl der Ausl?nder (BVO) als ?usserst unwahrscheinlich. Somit d?rfte der Beschwerdegegner die Vermittlungsf?higkeit zu Recht verneint haben, was jedoch am Ergebnis nichts zu ver?ndern vermag.

Das Gericht erkennt:

1.????????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.